

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.03.2022

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-116/21

Nummer:

Z-19.14-267

Antragsteller:

Pilkington Deutschland AG

Haydnstraße 19

45884 Gelsenkirchen

Geltungsdauer

vom: **11. März 2022**

bis: **11. März 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "PYROSTOP 30/III" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Gipsplatten
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger (Klotzung)
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
- Befestigungsmittel

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in nichttragenden Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in einer mindestens 10 cm dicken Wand aus Gipsplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4², Abs. 10.2, Tabelle 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einlagiger Beplankung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) brandschutztechnisch nachgewiesen. Der Hohlraum zwischen den Metallständern muss mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle⁴ nach DIN EN 13162⁵ ausgefüllt sein.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

⁴ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C

⁵ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend³ sein.

- 1.2.5 Die Gesamthöhe der Wandkonstruktion darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 3500 mm betragen.

Die zulässige Größe der Einzelglasfläche der Brandschutzverglasung (maximale Scheibengröße) darf maximal 1400 mm x 2300 mm betragen.

Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

- 1.2.6 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sofern die zwischen den Brandschutzverglasungen befindlichen Wandbereiche mit einer Breite von mindestens 10 cm ausgeführt werden.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1.1 Rahmen

Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut. Dabei sind für die Laibung der Wandöffnung Streifen aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Gipsplatten, Typ DF nach DIN EN 520⁶ in Verbindung mit DIN 18180⁷, entsprechend der Wand-Beplankung, zu verwenden.

2.1.1.2 Verglasung

2.1.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen wahlweise folgende mindestens normalentflammbare³ Scheiben des Herstellers Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, verwendet werden:

- Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁸
 - "Pilkington Pyrostop 30-1."
entsprechend Anlage 9 oder
 - "Pilkington Pyrostop 30-2."
entsprechend Anlage 10 oder
- Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁹
 - "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso"
entsprechend Anlage 11.

2.1.1.2.2 Scheibenaufleger (Klotzung)

Es sind 5 mm dicke Klötzchen aus Hartholz (Laubholz nach DIN EN 14081-1¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-5¹¹) zu verwenden.

6	DIN EN 520:2014-09	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
7	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderungen
8	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm
9	DIN EN 1279-5:2018-10	Glas im Bauwesen; Mehrscheiben-Isolierglas; Teil 5: Konformitätsbewertung
10	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
11	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

2.1.1.2.3 Scheibendichtungen

Für die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- 10 mm breite und 5 mm dicke, normalentflammbare³ Vorlegebänder und
- normalentflammbarer³ Silikon-Dichtstoff nach DIN EN 15651-2¹²

2.1.1.2.4 Glashalteleisten

Als Glashalteleisten sind wahlweise

- Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5¹³, Mindestabmessungen 45 mm x 20 mm x 2 mm bzw. 35 mm x 20 mm x 2 mm, oder
- Profile aus Laubholz nach DIN EN 14081-1, in Verbindung mit DIN 20000-5, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$, Mindestabmessungen 48 mm x 30 mm bzw. 38 mm x 30 mm,

zu verwenden.

2.1.1.3 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Wandkonstruktion muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Stahlschrauben $\geq 4,5 \times 45 \text{ mm}$ - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.1.2 Entwurf

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordneten werden, sind zwischen den Brandschutzverglasungen mindestens 10 cm breite Wandbereiche auszuführen (s. Anlage 2).

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁴ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

12	DIN EN 15651-2:2012-12	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen – Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
13	DIN EN 10305-5:2016-08	Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
14	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁵ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁶ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁷ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁸ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁹ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2²⁰ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse für die Gesamtkonstruktion (Wand aus Gipsplatten mit Brandschutzverglasung) nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die senkrechten Ständerprofile der Wand aus Gipsplatten im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Wand durchlaufen.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Ständerprofilen der seitlich angrenzenden Wand aus Gipsplatten sind geeignete Befestigungsmittel, z.B. Stahlschrauben $\geq 4,5 \times 45$ mm, zu verwenden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

15	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
16	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
17	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
19	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
20	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau und Einbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung der Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 1.2.4 einzusetzen (s. Anlage 1). Die Öffnung ist mit Pfosten- und Riegelprofilen der Wand, jeweils mit Mindestabmessungen von $\geq 75 \times \geq 0,6$, auszuführen (s. Anlagen 2 bis 6). Die Profile sind durch Niete oder Schrauben in den Anschlussbereichen miteinander zu verbinden (s. Anlage 7).

Die Laibung der Öffnung ist umlaufend mit einem Streifen einer Gipsplatte nach Abschnitt 2.1.1.1 zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 6).

2.3.2.2 Verglasung

Die Scheibe ist auf je zwei ca. 5 mm hohe Klötze nach Abschnitt 2.1.1.2.2 abzusetzen.

In den Laibungen der Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 1.2.4 sind die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.1.2.4 in Abständen ≤ 300 mm mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 auf den Trennwandprofilen zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 6).

In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten ist umlaufend ein Vorlegeband nach Abschnitt 2.1.1.2.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.1.2.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

2.3.2.3 Sonstige Ausführungen

Werden gemäß Abschnitt 1.2.6 mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet, sind die Zwischenbereiche entsprechend Anlage 2 auszuführen.

2.3.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²¹). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²² mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²³, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III"
der Feuerwiderstandsklasse F 30

21	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
22	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
23	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-267
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-267
- Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

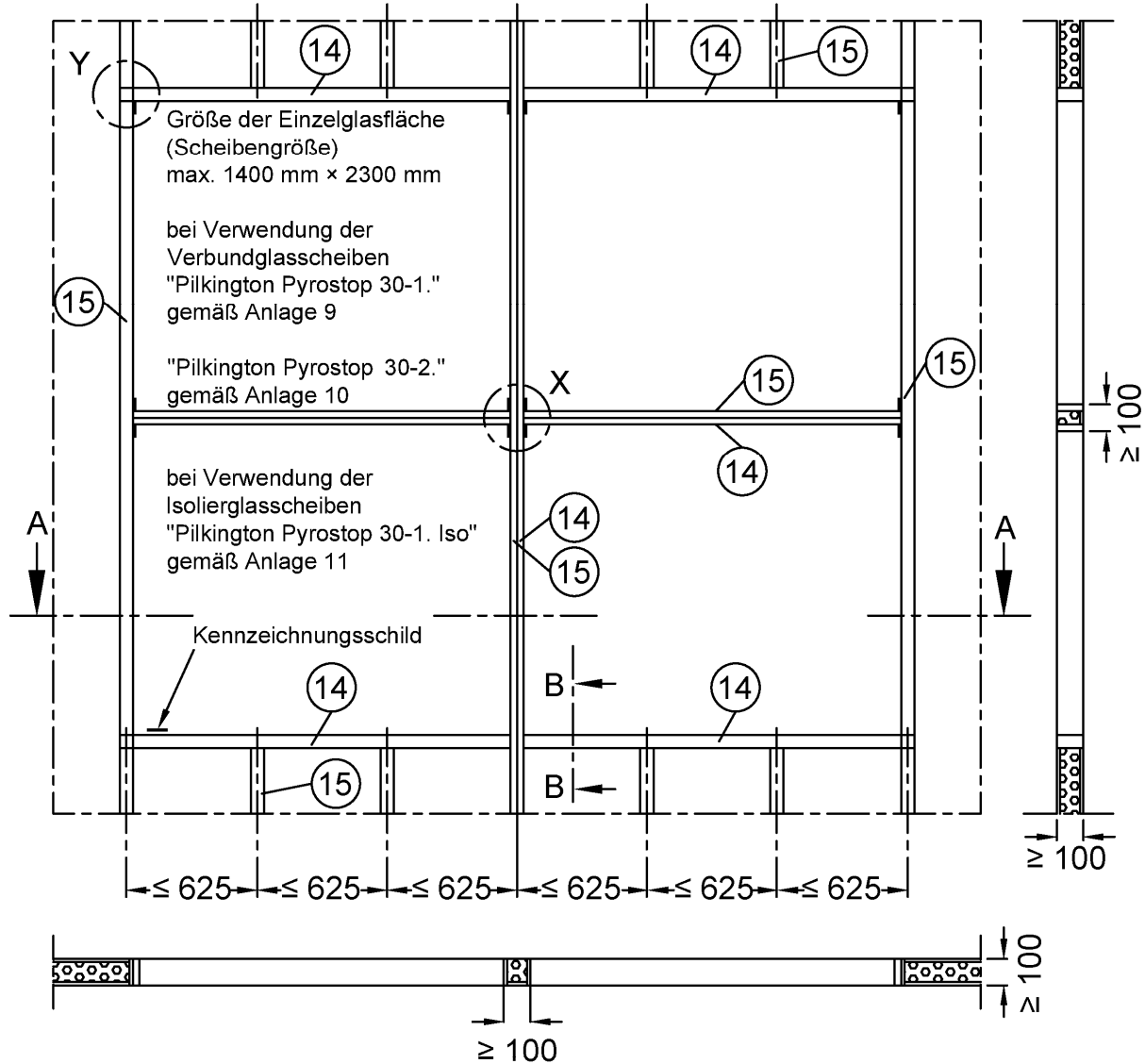
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Schachtschneider



⑭ - Profile

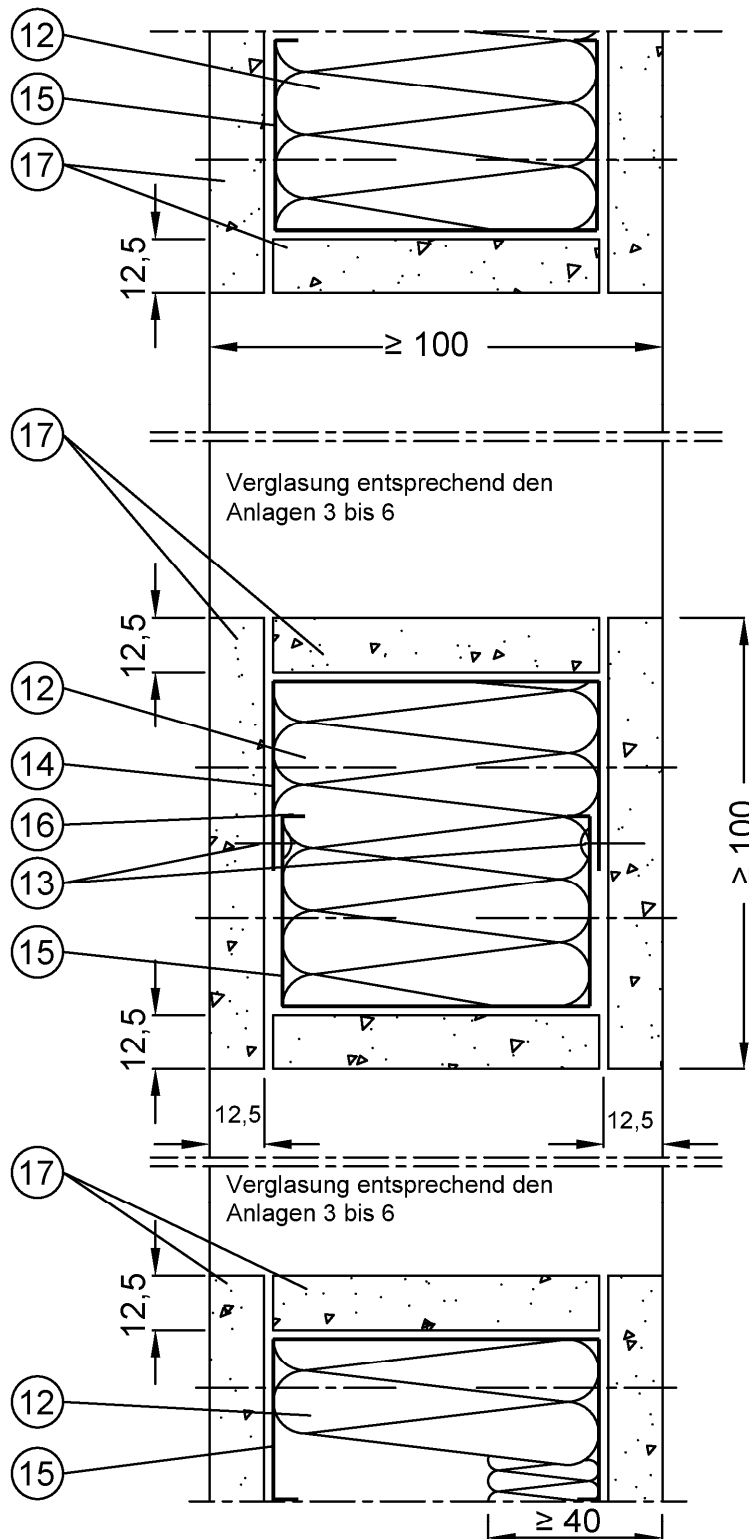
⑮ - Profile

(Die dargestellte Aufteilung der Brandschutzverglasungen ist nur ein Beispiel)
Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übersicht (Beispiel) -

Anlage 1



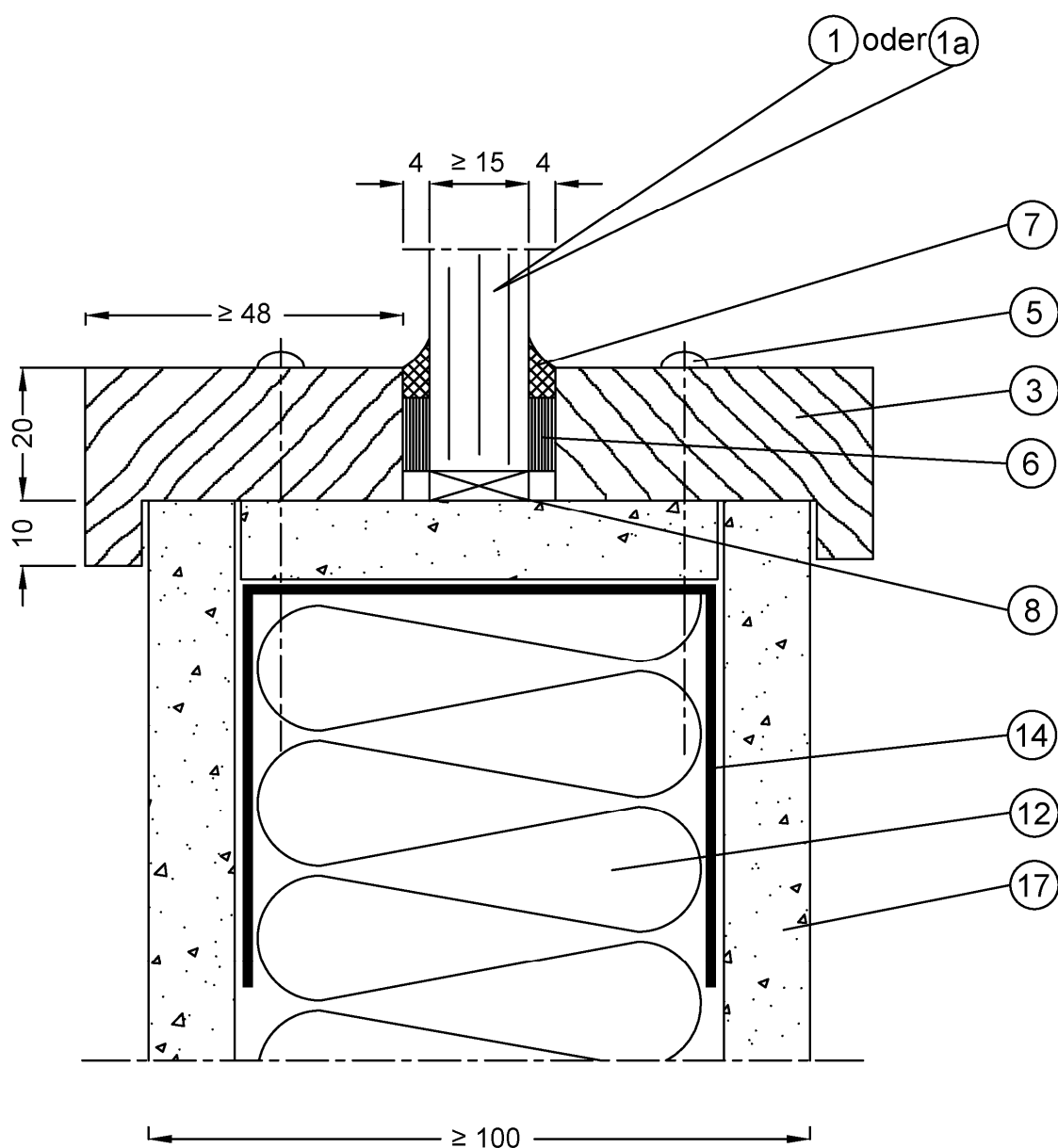
Positionsliste
siehe Anlage 8

Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 2

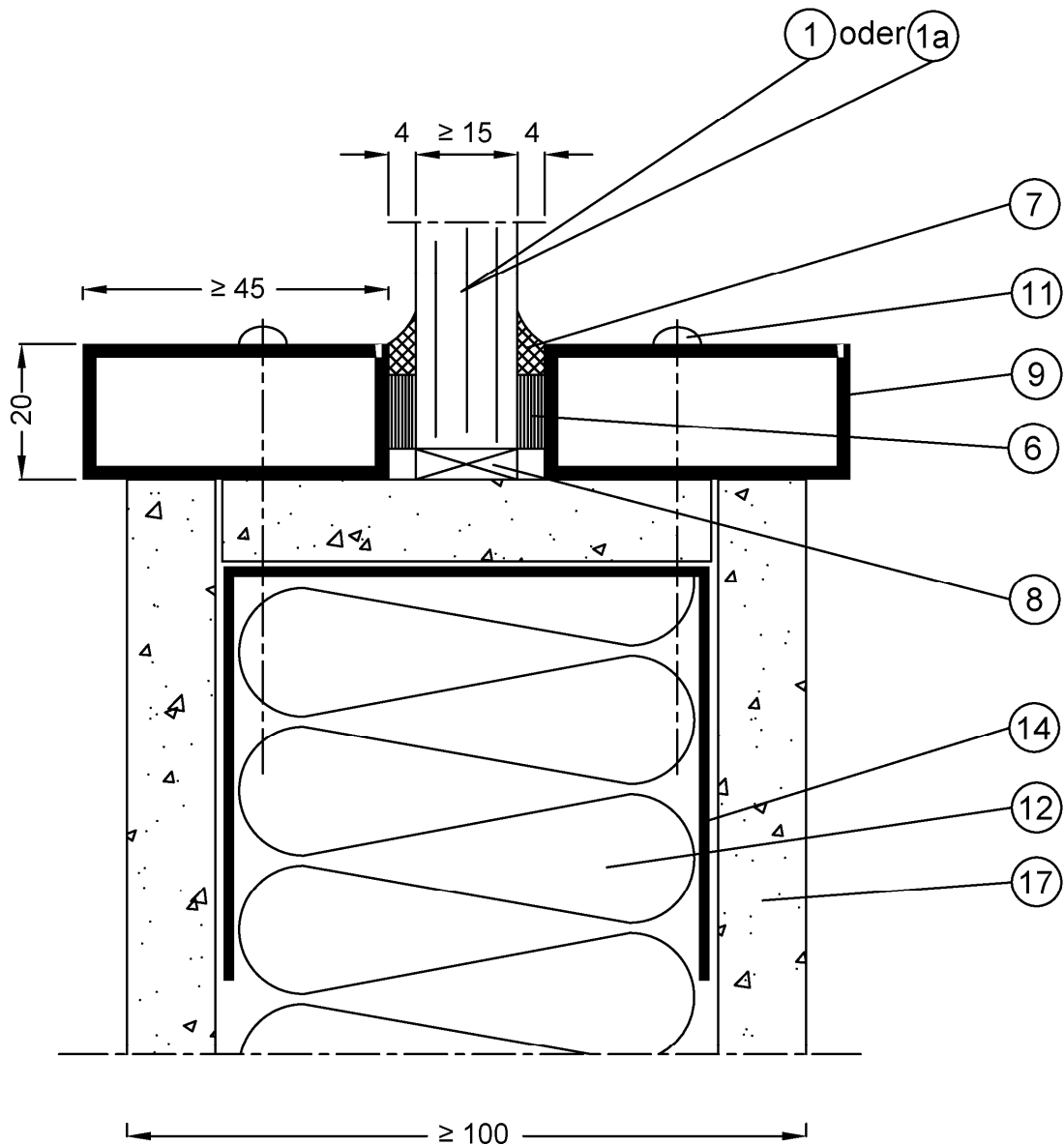


Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 3

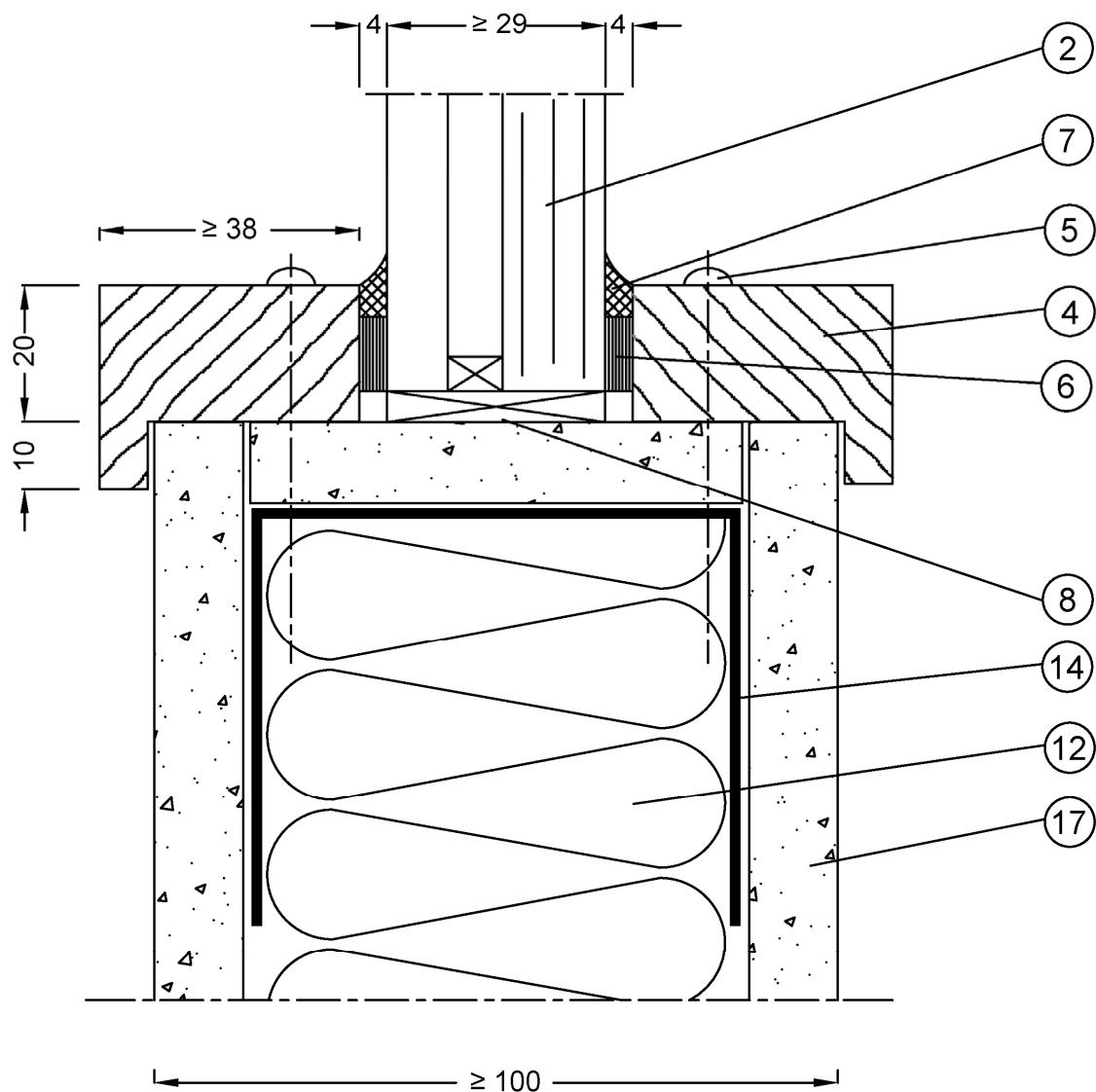


Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4

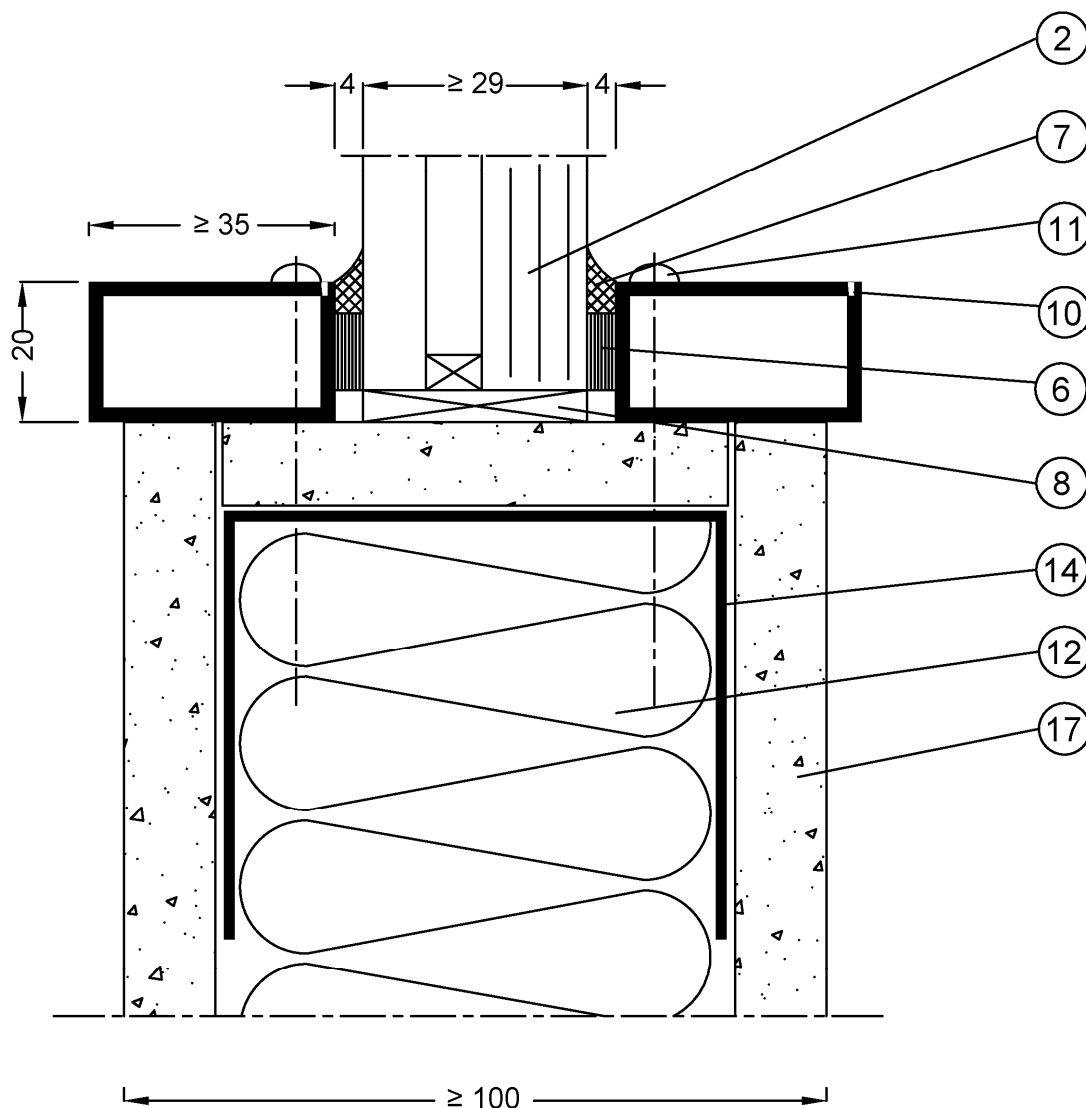


Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 5



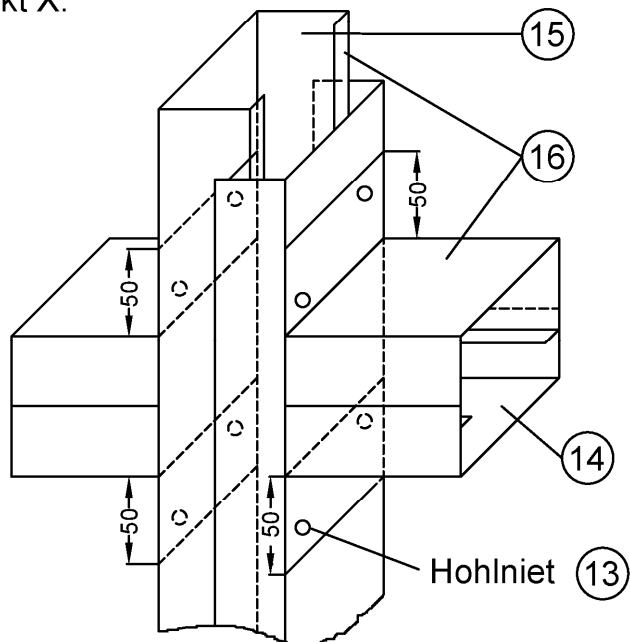
Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

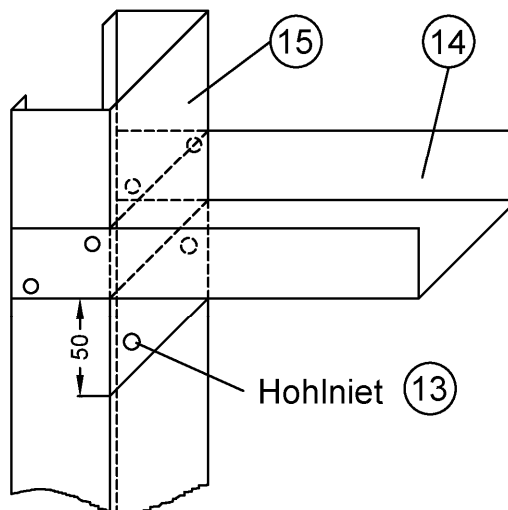
- Schnitt B-B -

Anlage 6

Punkt X:



Punkt Y:



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Punkte X und Y -

Anlage 7

- ① Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1.", gemäß Anlage 9
- ①a Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-2.", gemäß Anlage 10
- ② Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso", gemäß Anlage 11
- ③ Hartholzprofil $\geq 48 \times 30$ mm (Laubholz mit Rohdichte ≥ 600 kg/m³)
- ④ Hartholzprofil $\geq 38 \times 30$ mm (Laubholz mit Rohdichte ≥ 600 kg/m³)
- ⑤ Linsenkopfschraube $4,5 \times 45$ mm, Abstand 300 mm
- ⑥ Vorlegeband 5 mm $\times$ 10 mm, normalentflammbar
- ⑦ Dichtstoff aus einem Silikonkautschuk
- ⑧ Hartholzklötz ca. 5 mm dick
- ⑨ Stahlrohr $\geq 45 \times 20$ mm, Metalldicke 2 mm
- ⑩ Stahlrohr $\geq 35 \times 20$ mm, Metalldicke 2 mm
- ⑪ Blechschraube, $4,5 \times 45$ mm, Abstand 300 mm
- ⑫ Mineralfaser-Dämmplatten ≥ 40 mm dick, $R \geq 40$ kg/m³, nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$
- ⑬ Hohniet $\varnothing 4 \times 6$ mm, Al-Legierung Dorn Stahl - verzinkt Stahlblechprofil $\geq$ UW
- ⑭ $75 \times \geq 0,6$ mm (DIN 18182-1)
- ⑮ Stahlblechprofil $\geq$ CW $75 \times \geq 0,6$ mm (DIN 18182-1)
- ⑯ Ständerverschachtelung mit Dämmstoff
- ⑰ Feuerschutzplatte (GKF) $\geq 12,5$ mm dick, nichtbrennbar, Befestigung mit Schnellbauschrauben $3,5 \times 25$ mm, Abstand ca. 250 mm, befestigt an den UW-Profilen (Pos. 14) und CW-Profilen (Pos. 15)

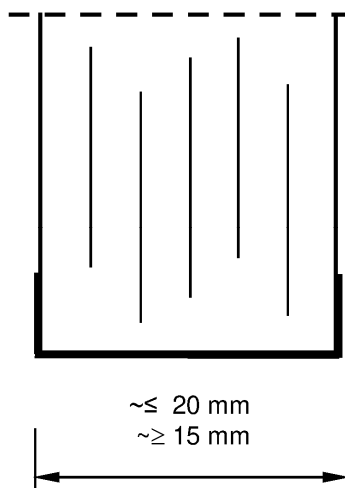
Bauart Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 8

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrostop** 30-10“

„Pilkington **Pyrostop** 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

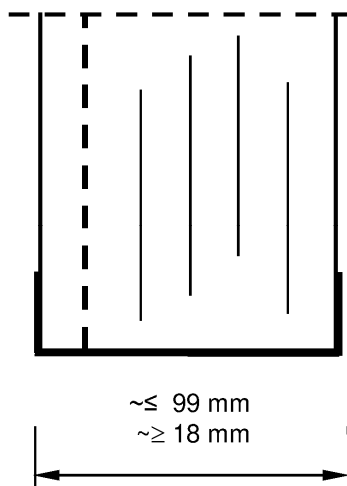
Bauart Brandschutzverglasung „PYROSTOP 30/III“
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-1.“

Anlage 9

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-2.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrostop** 30-20“

„Pilkington **Pyrostop** 30-22“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

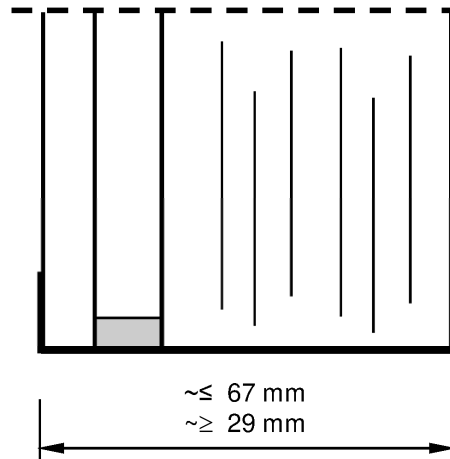
Bauart Brandschutzverglasung „PYROSTOP 30/III“
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-2.“

Anlage 10

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-1. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierverglasung bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Floatglas,	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop 30-15“ ^{***}
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop 30-16“ ^{***}
wahlweise heißgelagert,	
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop 30-17“ [*]
aus Floatglas oder	
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop 30-18“ [*]
Verbund-Sicherheitsglas	
aus Floatglas oder	
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas	

* Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

** Nur für Innenanwendung / innere Wände

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Bauart Brandschutzverglasung „PYROSTOP 30/III“
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-1. Iso“

Anlage 11